

BUNDESGERICHTSHOF

XII ZB 7/90

BESCHLUSS in der Familiensache

betreffend die Regelung der elterlichen Sorge für
Michaela M [REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED] 1973,
R [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Beteiligte:

1. als Vater Manfred M [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Beschwerdeführer,

2. als Mutter Amonia M [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED],
B [REDACTED],

Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt Jürgen H [REDACTED],
I. Instanz: N [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED] -

3. das Jugendamt der Stadt B [REDACTED]

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 21. Februar 1990

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Vaters gegen den
Beschluß des 1. Senats für Familiensachen
des Oberlandesgerichts Hamm vom 12. Dezember
1989 wird auf Kosten des Beschwerdefüh-
rers zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 3.000 DM

Gründe:

I.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat durch Beschluß
vom 1. September 1989 die elterliche Sorge für das betroffe-
ne Kind für die Dauer des Getrenntlebens seiner Eltern auf
die Mutter übertragen (§ 1672 BGB). Gegen den ihm am
15. September 1989 zugestellten Beschluß hat der Vater am
18. September 1989 "Einspruch" eingelegt und eine anwalt-
liche Stellungnahme angekündigt. Durch Beschluß vom 2. No-
vember 1989 hat das Oberlandesgericht die Beschwerde als un-
zulässig verworfen, weil sie nicht fristgerecht begründet

WI

- 3 -

worden sei. Gegen diesen Beschluß hat der Vater "vorsorglich Einspruch" eingelegt und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Fristversäumung gebeten. Das Oberlandesgericht hat eine Wiedereinsetzung durch Beschluß vom 12. Dezember 1989 abgelehnt. Hiergegen wendet sich der Vater mit einem am 4. Januar 1990 beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz.

II.

Die Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts über den Wiedereinsetzungsantrag unterliegt gemäß § 238 Abs. 2 Satz 1 ZPO den Vorschriften, die in dieser Beziehung für die nachgeholte Prozeßhandlung gelten. Da sich der Beschwerdeführer für die Erstbeschwerde nicht durch einen beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen mußte (§ 78 Abs. 2 Nr. 3 ZPO), besteht auch insoweit kein Anwaltszwang. Danach ist die am 4. Januar 1990 beim Oberlandesgericht eingegangene Eingabe des Beschwerdeführers als zulässige Beschwerde gegen den ihm nicht vor dem 20. Dezember 1989 zugegangenen Beschluß vom 12. Dezember 1989 anzusehen. Das Rechtsmittel hat jedoch keinen Erfolg. Der Beschluß des Oberlandesgerichts läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Der Beschwerdeführer wendet sich nicht gegen die Feststellung, daß er die Begründung seiner Beschwerde gegen den amtsgerichtlichen Beschluß nicht fristgerecht nachgeholt habe, und er macht weiterhin auch keine Umstände glaubhaft, aus denen sich entnehmen ließe, daß er ohne Verschulden verhindert gewesen sei, die Begründungsfrist einzuhalten. Er



wendet sich vielmehr inhaltlich gegen die erstinstanzliche Entscheidung und fordert - in der äußeren Form eines neuen Wiedereinsetzungsantrages - eine sachliche Überprüfung der getroffenen Sorgerechtsregelung. Dafür steht das Beschwerdeverfahren jedoch nicht zur Verfügung.

Lohmann

Nonnenkamp